

000015

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2014 17:47  
An: [REDACTED]@bmf.bund.de  
Cc: [REDACTED] (Z A 3); [REDACTED] (Z A 5)  
Betreff: HAV 2014 - Personalforderung  
Anlagen: Ergebnis der Besprechung am 5 2 2014.xls



Ergebnis der  
Besprechung am 5 ..

Sehr geehrter [REDACTED] !

Wie telefonisch gerade besprochen übersende ich die Personalforderungen, die wir zwar für 2015 priorisiert haben, von denen aber zwei, nämlich [REDACTED] und cum ex (laufende Nr. [REDACTED] und 5) noch in den Haushalt 2014 eingebracht werden sollen.

[REDACTED] handelt sich um insgesamt [REDACTED] und 15 Planstellen für cum ex.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED] (Organisation, Haushalt, KLR und DP-Bewertung) Bundeszentralamt  
für Steuern An der Küppe 1, 53225 Bonn

Tel: + 49 (0)228 406 [REDACTED]

Fax: + 49 (0)228 406 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bzst.bund.de

<http://www.bzst.bund.de>



000017

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

Anlage 6

Aufgabenbezogene Begründungen des Planstellenbedarfs für steuerfachliche Aufgaben;  
hier Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf Missbrauch durch Leerverkaufsgestaltungen („cum-ex“)

Rd. Nr. In der Rang- folge	Aufgabe	Plan- stellen- forderung für den Haushalt 2014	Planstellen für den Haushalt 2013	Planstellen für den Haushalt 2012	Planstellen für den Haushalt 2011	Planstellen- Stellen- bestand in diesem Aufgaben- gebiet zum 31.12.2012	Besonderheiten
1	2	3	4	5	6	7	8
6.	Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf Missbrauch durch Leerverkaufsgestaltungen  Kleebearbeitung im Justizariat  Strafrechtliche Fallbearbeitung durch BuStra-Stelle	1 x A 14 2 x A 13g 4 x A 12 3 x A 11  1 x A 14 1 x A 13g 2 x A 12  1 x A 12	Beantragt: —  —  Zuweisung: —	Beantragt: —  —  Zuweisung: —	Beantragt: —  —  Zuweisung: —	—	Bei der Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf Missbrauch durch Leerverkaufsgestaltungen handelt es sich um eine zeitlich befristete Aufgabe, deren Dauer aufgrund des Prüfungsumfanges jedoch noch nicht abschätzbar ist. Die Planstellen sind daher mit einem kw-Vermerk zu versehen, der auf den Wegfall der wahrgenommenen Aufgabe abstellt.

### 1. Aufgabenbeschreibung

Das BZSt hat u.a. die Aufgabe, die in Deutschland auf ausgezahlte Dividenden angefallene Kapitalertragsteuer an Steuerausländer zu erstatten, wenn sich aus einer EU-Richtlinie oder einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ein Erstattungsanspruch ergibt.

Um ungerechtfertigte Kapitalertragsteuererstattungen zu vermeiden, wurde das BZSt mit Erläss vom 3. August 2012 (Gz. IV B 3 - S 2411/07/10015-14, IV C 1 - S 2252/09/10003:008, DOK 2012/0724717) aufgefordert, in den Fällen mit Verdacht auf missbräuchliche Leerverkaufsgestaltungen alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.

Bei derartigen Leerverkaufsgestaltungen wurde das bis Ende 2011 geltende Auseinanderfallen der Personen, die die Kapitalertragsteuer erheben (die ausschüttende Aktiengesellschaft) und die Kapitalertragsteuer bescheinigen (die depotführende Bank des Aktionärs) in Kombination mit der

Stand: 12. Februar 2014

000018

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

Anlage 6

börsenüblichen Lieferfrist von zwei Tagen sowie dem Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum ausgenutzt. Die Aktien wurden über den Dividendenstichtag mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenberechtigung geliefert, so dass der Erwerber statt der originären Nettodividende vom Veräußerer eine Kompensationszahlung in entsprechender Höhe erhält. In den Fällen eines über ein ausländisches Kreditinstitut abgewickelten Leerverkaufs, wurde kein Steuereinbehalt vorgenommen, da dieses nicht den Verpflichtungen aus dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegt. Folglich besteht auch kein Erstattungsanspruch gemäß § 50d Absatz 1 EStG.

In Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BMF werden alle noch nicht beschiedenen sowie alle noch nicht in Bestandskraft erwachsenen Fälle (Beschleide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung (AO)) mit einem Erstattungsvolumen von über 750.000 €, die auf einem Aktienwerb in zeitlicher Nähe des Dividendenstichtags beruhen; unter Anwendung aller Instrumente zur Sachverhaltsaufklärung intensiv geprüft.

## 2. Bedarfsbeschreibung

### a. Arbeitsanfall im Fachbereich

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwelle von 750.000 € hat das BZSt für die Zuflussjahre 2009 bis 2011 derzeit 240 Fälle in einem Gesamtvolumen von rund 1,748 Mrd. € ermittelt, die im Hinblick auf Leerverkaufsgestaltungen einer intensiven Prüfung zu unterziehen sind.

Da die Frist für die Beantragung der Kapitalertragsteuererstattung 4 Jahre beträgt und mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Erträge bezogen wurden, können für Ertragszuflüsse des Jahres 2011 bis zum 31. Dezember 2015 Anträge eingehen, bei denen der Verdacht besteht, dass durch Leerverkaufsgestaltungen über den Dividendenstichtag künstliche Dividenden („manufactured dividends“) erzeugt wurden, bei denen keine Kapitalertragsteuer an den deutschen Fiskus abgeführt wurde. Diesbezüglich ist schätzungsweise mit weiteren 40 Fällen für die Zuflussjahre 2009 bis 2011 zu rechnen.

Bei diesen 280 Fällen versucht das BZSt mit umfangreichen Fragenkatalogen gegenüber den ausländischen Antragstellern eine detaillierte Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Antragsteller und des genauen Ablaufs des Erwerbs und der Veräußerung der deutschen Aktien zu betreiben. Mit Hilfe von Auskunftsermächtigen gegenüber Depotbanken und Brokern sollen die Lieferketten der Aktien aufgeklärt werden, um den (Leer-)Verkäufer und dessen Bank zu ermitteln.

Stand: 12. Februar 2014.

000019

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

Anlage 6

Da das BZSt bislang keinen Fall mit Leerverkaufproblematik ausermittelt hat und auch die Betriebsprüfungen bei den Landesfinanzbehörden in vergleichbaren Inlandsfällen noch andauern, wird die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall mit 9 Monaten angenommen. Dieser Zeitaufwand resultiert aus der Auswertung und Prüfung der mit den umfangreichen Fragenkatalogen angeforderten Informationen und Unterlagen sowie der Ausarbeitung von Stellungnahmen und Erörterungsschreiben zur weiteren Sachverhaltsermittlung. Ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung davon auszugehen, dass die weitere Sachverhaltsaufklärung allein durch die Antragsteller keinen Erfolg verspricht, sind Auskunftsersuchen, auch im zwischenstaatlichen Auskunftsverkehr (durch die Einbeziehung im Ausland ansässiger Vertragspartner) zu initiieren, die erlangten Informationen auszuwerten und die weiteren Ermittlungsschritte zu konzipieren.

Im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten basierend auf der Wiederholung angewandter Gestaltungsmodelle beim Aktienkauf und -verkauf sowie die Tatsache, dass sich die Effizienz der Fallbearbeitung durch vorhandenes spezifisches Wissen für eine sichere Bewertung der praktischen Vorgänge steigert, ergibt sich unter Berücksichtigung der Gesamtfallzahl von 280 und einer Staffelung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 3, 6 bzw. 9 Monaten rein rechnerisch folgender Personalmehrbedarf:

Fallzahlen	Durchschnittliche Bearbeitungszeit/Fall	Gesamtbearbeitungszeit	
94	9 Monate	846 Monate	
93	6 Monate	558 Monate	
93	3 Monate	279 Monate	
280 Fälle		1.683 Monate	+ 12 Monate = 140 AK für 1 Jahr

Verteilt auf 10 Jahre wird bei vorsichtiger Schätzung der Einsatz von 10 zusätzlichen AK auf neuen Planstellen in den Wertigkeiten 1 x A 14, 2 x A 13g, 4 x A 12 und 3 x A 11 für die vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung zunächst als ausreichend, aber auch erforderlich erachtet.

#### b. Arbeitsanfall im Justizlarfot

In Anbetracht der Komplexität der Sachverhalte sowie der rechtlichen Würdigungen ist darüber hinaus mit einem erheblichen Klageanfall zu rechnen. Dies begründet sich nicht zuletzt auch durch die jeweilige Höhe der streitigen Kapitalertragssteuererstattungen, welche sich auf durchschnittlich mehr als 7 Mio. EUR belaufen wird. Hinzu kommt, dass gerade vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtslage damit gerechnet werden muss, dass nahezu sämtliche Verfahren einen streitigen Verlauf vor dem Finanzgericht, teilweise auch vor dem Bundesfinanzhof nehmen werden.

Stand: 12. Februar 2014

000020

## Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

Anlage 6

Die Antragsteller bzw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Rechte der Antragsteller sowie der etwaigen Anteilssigner durch Klageeinreichung zu wahren, bis höchstinstanzlich Rechtssicherheit geschaffen sein wird. In Abstimmung mit dem Fachbereich ist davon auszugehen, dass rund 2/3 der zu prüfenden Vorgänge letztlich in eine ablehnende Entscheidung münden werden. Selbst unter Berücksichtigung einer Klagequote von nur 80% ist demnach über die Jahre hinweg mit insgesamt rund 150 Klageverfahren vor dem Finanzgericht Köln zu rechnen. Hinzu kommen die zu erwartenden Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof. In Anbetracht der ungeklärten Rechtslage und der dargestellten Höhe der Streitwerte muss hier auch unter vorsichtiger Schätzung mit jedenfalls rund 30 Verfahren gerechnet werden.

Da die Leerverkaufsproblematik bislang im Justizariat nicht im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens bearbeitet wurde und in diesem Zusammenhang keine einschlägige Rechtsprechung existiert, sowie im Hinblick auf die hohe Komplexität und rechtliche Tiefe der Sachverhalte, wird, unter vergleichender Betrachtung zu den übrigen, im Justizariat anhängigen Klageverfahren, zunächst eine erhöhte Bearbeitungszeit von durchschnittlich 4,5 Monaten pro Verfahren angenommen. Im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten sowie die Tatsache, dass sich die Effizienz der Fallbearbeitung durch zunächst aufzubeuendes spezifisches Wissen für eine sichere rechtliche Beurteilung der praktischen Vorgänge steigert, wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit in den Folgejahren auf bis zu 3,5 Monate gesenkt werden kann. Darüber hinaus soll ein Abschlag von 10% für zu erwartende Klagerücknahmen berücksichtigt werden. Hinzu kommt der Bedarf für die dargestellte Bearbeitung der Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Diese hat ausschließlich durch den höheren Dienst zu erfolgen und wird mit durchschnittlich 1,5 Monaten angesetzt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie der zu erwartenden und zunächst jährlich ansteigenden Klageeingänge ergibt sich rein rechnerisch folgender Personalmehrbedarf:

Jahr	Klage- eingänge	Durchschnittliche Bearbeitungszeit/Verfahren	Gesamt- bearbeitungszeit
2015	10	4,5 Monate	45 Monate
2016	20	4 Monate	80 Monate
2017 ff.	120	3,5 Monate	420 Monate
			545 Monate
		/- 10%	490,5 Monate
BFH	30	1,5 Monaten	45 Monate
	180		535,5 Monate
			+ 12 Monate = 44,6 AK für 1 Jahr

Verteilt auf 10 Jahre wird bei vorsichtiger Schätzung der Einsatz von 4 zusätzlichen AK auf neuen Planstellen in den Wertigkeiten 1 x A 14, 1 x A 13g, 2 x A 12 für die vollumfängliche

000021  
Anlage 6

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

Aufgabenwahrnehmung im Klagebereich als ausreichend, aber auch erforderlich ersichtet. Insoweit gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass mit der Aufgabenwahrnehmung weitere Klageverfahren einhergehen werden, welche die Vielzahl zu erwartender Auskunftsereichen des Fachbereichs betreffen und in ihrer Anzahl noch nicht abgesehen werden können.

Da sich der Bedarf im Justizariat voraussichtlich erst ab dem Jahr 2015 ergeben wird, sollen die dort erforderlichen Planstellen zunächst in den Fachbereich ausgeliehen werden. Hierdurch können Belastungsspitzen im Fachbereich abgemildert und gleichzeitig Erfahrungswissen für den späteren Einsatz im Justizariat aufgebaut werden. Mit Erlass der ersten Einspruchsentscheidungen, welche derzeit ab dem Jahre 2015 erwartet werden, sollen die ausgeliehenen Planstellen sukzessive in das Justizariat zurückgeführt werden.

#### c) Arbeitsanfall in der BuStra-Stelle

Die Durchführung steuerstrafrechtlicher Ermittlungen in den Leerverkaufsfällen erfordert aufgrund der oben geschilderten ungeklärten juristischen Fragen einen überdurchschnittlich hohen Personaleinsatz. Auch nach einer Verfahrensübernahme durch die Staatsanwaltschaft ist eine umfangreiche Zuarbeit durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle erforderlich.

Im Fachreferat liegen 240 Fälle mit betrugsanfälligen Gestaltungen vor, die zu Verdachtsfällen führen können. Von diesen Fällen sind im vergangenen Jahr 10 Fälle an die BuStra-Stelle abgegeben worden. In den kommenden Jahren rechnet das Fachreferat mit 7 Fällen jährlich, in denen steuerstrafrechtliche Ermittlungen durchzuführen sind.

In den neun bereits eingeleiteten Strafverfahren ist bislang ein Personalaufwand von 0,1 AK pro Fall angefallen. Da sich diese Verfahren noch über mehrere Jahre hinziehen werden, und anschließend auch Gerichtsverfahren zu begleiten sind, ist auch der sich daraus ergebende Personalbedarf zusätzlich zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich ein gesamter Personalbedarf von 1 AK der Wertigkeit A 12.

#### d. kw-Vermerk

Durch die Neuregelung des Kapitalertragsteuereinzugsverfahrens im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetz sind Leerverkaufsgestaltungen, die zu ungerechtfertigten Steuererstattungsansprüchen führen mit Wirkung ab 1. Januar 2012 nicht mehr möglich. Demnach handelt es sich bei der der Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf Missbrauch durch Leerverkaufsgestaltungen um eine zeitlich befristete Aufgabe, deren Dauer aufgrund des Prüfungsumfanges jedoch noch nicht abschätzbar ist. Die Planstellen sind daher mit einem kw-Vermerk zu versehen, der auf den Wegfall der wahrgenommenen Aufgabe abstellt.

000022

Anlage 6

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

**3. Deckung des Bedarfs durch zusätzliche Planstellen erforderlich – Alternativen?**

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert neben steuerfachlichen Kenntnissen umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen möglichst aus dem Bereich der Bankenprüfung sowie breit angelegtes Wissen über Wertpapiermärkte und derivative Finanzinstrumente. Aufgrund dieser spezifischen Fachkenntnisse bietet der Einsatz von befristetem Personal keine Alternative zur Ausbringung neuer Planstellen mit kw-Vermerk.

**4. Alternativen zur Bedarfsdeckung durch neue Planstellen**

Die langjährigen, erheblichen (Plan-)Stelleneinsparungen haben bereits in allen Aufgabenbereichen des Hauses zu deutlich spürbaren Beschränkungen der personellen Ressourcen geführt. Die Möglichkeiten einer sinnhaften Umpriorisierung sind mittlerweile ausgeschöpft. Die Verwendung von Personal aus den Überhangbereichen kommt für diese Aufgabe aufgrund der erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse nicht in Betracht.

**5. Kompensationsmöglichkeiten für neue Planstellen**

Eine Gegenfinanzierung des Mehrbedarfs durch Stelleneinsparungen in finanziell gleichwertigem Umfang ist unter Verweis auf die Ausführungen zu Tz. 4 ebenfalls nicht darstellbar.

[Redacted] (BZSt - Bonn)

000023

Von: [Redacted] (BZSt - Bonn)  
 Gesendet: Donnerstag, 13. Februar 2014 09:57  
 An: Referat ZA5  
 Cc: Referat ZA3; [Redacted] (BZSt - Bonn); [Redacted] (BZSt - Bonn);  
 [Redacted] (BZSt - Bonn); [Redacted] (BZSt - Bonn)  
 Betreff: Personalhaushalt des BZSt 2014  
 Anlagen: 2014-02-12 HAV 2014 Anlage 6 cum-ex.doc

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

unter Bezugnahme auf meinen Bericht vom 16. Dezember 2013 - Q 3 - H 1108/12/00002 - , die Videokonferenz vom 5. Februar 2014 und die Email von [Redacted] an [Redacted] vom selbigen Tage übersende ich angefügte Aktualisierung meiner Personalforderung für den Aufgabenbereich Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf Missbrauch durch Leerverkaufsgestaltungen „cum-ex“ (Anlage 6 des Bezugsberichtes).

9 BHO ist beachtet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

\*\*\*\*\*

[Redacted]  
 Bundeszentralamt für Steuern  
 Abteilung Q  
 An der Kuppe 1  
 53225 Bonn

Tel.: 0228/406-[Redacted]  
 Fax.: 0228/406-[Redacted]  
 Emailto: [Redacted]@bzst.bund.de



Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

000025 Anlage 6

börsenüblichen Lieferfrist von zwei Tagen sowie dem Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum ausgenutzt. Die Aktien wurden über den Dividendenstichtag mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenberechtigung geliefert, so dass der Erwerber statt der originären Nettodividende vom Veräußerer eine Kompensationszahlung in entsprechender Höhe erhält. In den Fällen eines über ein ausländisches Kreditinstitut abgewickelten Leerverkaufs, wurde kein Steuereinbehalt vorgenommen, da dieses nicht den Verpflichtungen aus dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegt. Folglich besteht auch kein Erstattungsanspruch gemäß § 50d Absatz 1 EStG.

In Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BMF werden alle noch nicht beschiedenen sowie alle noch nicht in Bestandskraft erwachsenen Fälle (Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung (AO)) mit einem Erstattungsvolumen von über 750.000 €, die auf einem Aktienerwerb in zeitlicher Nähe des Dividendenstichtags beruhen, unter Anwendung aller Instrumente zur Sachverhaltsaufklärung intensiv geprüft.

## 2. Bedarfsbeschreibung

### a. Arbeitsanfall im Fachbereich

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwelle von 750.000 € hat das BZSt für die Zuflussjahre 2009 bis 2011 derzeit **240 Fälle** in einem Gesamtvolumen von rund 1,748 Mrd. € ermittelt, die im Hinblick auf Leerverkaufsgestaltungen einer intensiven Prüfung zu unterziehen sind.

Da die Frist für die Beantragung der Kapitalertragsteuererstattung 4 Jahre beträgt und mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Erträge bezogen wurden, können für Ertragszuflüsse des Jahres 2011 bis zum 31. Dezember 2015 Anträge eingehen, bei denen der Verdacht besteht, dass durch Leerverkaufsgestaltungen über den Dividendenstichtag künstliche Dividenden („manufactured dividends“) erzeugt wurden, bei denen keine Kapitalertragsteuer an den deutschen Fiskus abgeführt wurde. Diesbezüglich ist schätzungsweise mit weiteren **40 Fällen** für die Zuflussjahre 2009 bis 2011 zu rechnen.

Bei diesen **280 Fällen** versucht das BZSt mit umfangreichen Fragenkatalogen gegenüber den ausländischen Antragstellern eine detaillierte Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Antragsteller und des genauen Ablaufs des Erwerbs und der Veräußerung der deutschen Aktien zu betreiben. Mit Hilfe von Auskunftersuchen gegenüber Depotbanken und Brokern sollen die Lieferketten der Aktien aufgeklärt werden, um den (Leer-)Verkäufer und dessen Bank zu ermitteln.

Stand: 12. Februar 2014

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

Anlage 6  
000026

Da das BZSt bislang keinen Fall mit Leerverkaufsproblematik ausermittelt hat und auch die Betriebsprüfungen bei den Landesfinanzbehörden in vergleichbaren Inlandsfällen noch andauern, wird die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall mit 9 Monaten angenommen. Dieser Zeitaufwand resultiert aus der Auswertung und Prüfung der mit den umfangreichen Fragenkatalogen angeforderten Informationen und Unterlagen sowie der Ausarbeitung von Stellungnahmen und Erörterungsschreiben zur weiteren Sachverhaltsermittlung. Ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung davon auszugehen, dass die weitere Sachverhaltsaufklärung allein durch die Antragsteller keinen Erfolg verspricht, sind Auskunftsersuchen, auch im zwischenstaatlichen Auskunftsverkehr (durch die Einbeziehung im Ausland ansässiger Vertragspartner) zu initiieren, die erlangten Informationen auszuwerten und die weiteren Ermittlungsschritte zu konzipieren.

Im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten basierend auf der Wiederholung angewandter Gestaltungsmodelle beim Aktienkauf und -verkauf sowie die Tatsache, dass sich die Effizienz der Fallbearbeitung durch vorhandenes spezifisches Wissen für eine sichere Bewertung der praktischen Vorgänge steigert, ergibt sich unter Berücksichtigung der Gesamtfallzahl von 280 und einer Staffelung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 3, 6 bzw. 9 Monaten rein rechnerisch folgender Personalmehrbedarf:

Fallzahlen	Durchschnittliche Bearbeitungszeit/Fall	Gesamtbearbeitungszeit	
94	9 Monate	846 Monate	
93	6 Monate	558 Monate	
93	3 Monate	279 Monate	
280 Fälle		1.683 Monate	÷ 12 Monate = 140 AK für 1 Jahr

Verteilt auf 10 Jahre wird bei vorsichtiger Schätzung der Einsatz von 10 zusätzlichen AK auf neuen Planstellen in den Wertigkeiten 1 x A 14, 2 x A 13g, 4 x A 12 und 3 x A 11 für die vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung zunächst als ausreichend, aber auch erforderlich erachtet.

#### b. Arbeitsanfall im Justizariat

In Anbetracht der Komplexität der Sachverhalte sowie der rechtlichen Würdigungen ist darüber hinaus mit einem erheblichen Klageanfall zu rechnen. Dies begründet sich nicht zuletzt auch durch die jeweilige Höhe der streitigen Kapitalertragssteuererstattungen, welche sich auf durchschnittlich mehr als 7 Mio. EUR belaufen wird. Hinzu kommt, dass gerade vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtslage damit gerechnet werden muss, dass nahezu sämtliche Verfahren einen streitigen Verlauf vor dem Finanzgericht, teilweise auch vor dem Bundesfinanzhof nehmen werden.

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

Anlage 6  
000027

Die Antragsteller bzw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Rechte der Antragsteller sowie der etwaigen Anteilseigner durch Klageeinreichung zu wahren, bis höchstinstanzlich Rechtssicherheit geschaffen sein wird. In Abstimmung mit dem Fachbereich ist davon auszugehen, dass rund 2/3 der zu prüfenden Vorgänge letztlich in eine ablehnende Entscheidung münden werden. Selbst unter Berücksichtigung einer Klagequote von nur 80% ist demnach über die Jahre hinweg mit insgesamt rund 150 Klageverfahren vor dem Finanzgericht Köln zu rechnen. Hinzu kommen die zu erwartenden Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof. In Anbetracht der ungeklärten Rechtslage und der dargestellten Höhe der Streitwerte muss hier auch unter vorsichtiger Schätzung mit jedenfalls rund 30 Verfahren gerechnet werden.

Da die Leerverkaufsproblematik bislang im Justizariat nicht im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens bearbeitet wurde und in diesem Zusammenhang keine einschlägige Rechtsprechung existiert, sowie im Hinblick auf die hohe Komplexität und rechtliche Tiefe der Sachverhalte, wird, unter vergleichender Betrachtung zu den übrigen, im Justizariat anhängigen Klageverfahren, zunächst eine erhöhte Bearbeitungszeit von durchschnittlich 4,5 Monaten pro Verfahren angenommen. Im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten sowie die Tatsache, dass sich die Effizienz der Fallbearbeitung durch zunächst aufzubauendes spezifisches Wissen für eine sichere rechtliche Beurteilung der praktischen Vorgänge steigert, wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit in den Folgejahren auf bis zu 3,5 Monate gesenkt werden kann. Darüber hinaus soll ein Abschlag von 10% für zu erwartende Klagerücknahmen berücksichtigt werden. Hinzu kommt der Bedarf für die dargestellte Bearbeitung der Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Diese hat ausschließlich durch den höheren Dienst zu erfolgen und wird mit durchschnittlich 1,5 Monaten angesetzt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie der zu erwartenden und zunächst jährlich ansteigenden Klageeingänge ergibt sich rein rechnerisch folgender Personalmehrbedarf:

Jahr	Klage- eingänge	Durchschnittliche Bearbeitungszeit/Verfahren	Gesamt- bearbeitungszeit	
2015	10	4,5 Monate	45 Monate	
2016	20	4 Monate	80 Monate	
2017 ff.	120	3,5 Monate	420 Monate	
			545 Monate	
		./ 10%	490,5 Monate	
BFH	30	1,5 Monaten	45 Monate	
	180		535,5 Monate	÷ 12 Monate = 44,6 AK für 1 Jahr

Verteilt auf 10 Jahre wird bei vorsichtiger Schätzung der Einsatz von 4 zusätzlichen AK auf neuen Planstellen in den Wertigkeiten 1 x A 14, 1 x A 13g, 2 x A 12 für die vollumfängliche

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

000028 Anlage 6

Aufgabenwahrnehmung im Klagebereich als ausreichend, aber auch erforderlich erachtet. Insoweit gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass mit der Aufgabenwahrnehmung weitere Klageverfahren einhergehen werden, welche die Vielzahl zu erwartender Auskunftersuchen des Fachbereichs betreffen und in ihrer Anzahl noch nicht abgesehen werden können.

Da sich der Bedarf im Justizariat voraussichtlich erst ab dem Jahr 2015 ergeben wird, sollen die dort erforderlichen Planstellen zunächst in den Fachbereich ausgeliehen werden. Hierdurch können Belastungsspitzen im Fachbereich abgemildert und gleichzeitig Erfahrungswissen für den späteren Einsatz im Justizariat aufgebaut werden. Mit Erlass der ersten Einspruchsentscheidungen, welche derzeit ab dem Jahre 2015 erwartet werden, sollen die ausgeliehenen Planstellen sukzessive in das Justizariat zurückgeführt werden.

#### c) Arbeitsanfall in der BuStra-Stelle

Die Durchführung steuerstrafrechtlicher Ermittlungen in den Leerverkaufsfällen erfordert aufgrund der oben geschilderten ungeklärten juristischen Fragen einen überdurchschnittlich hohen Personaleinsatz. Auch nach einer Verfahrensübernahme durch die Staatsanwaltschaft ist eine umfangreiche Zuarbeit durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle erforderlich.

Im Fachreferat liegen 240 Fälle mit betrugsanfälligen Gestaltungen vor, die zu Verdachtsfällen führen können. Von diesen Fällen sind im vergangenen Jahr 10 Fälle an die BuStra-Stelle abgegeben worden. In den kommenden Jahren rechnet das Fachreferat mit 7 Fällen jährlich, in denen steuerstrafrechtliche Ermittlungen durchzuführen sind.

In den neun bereits eingeleiteten Strafverfahren ist bislang ein Personalaufwand von 0,1 AK pro Fall angefallen. Da sich diese Verfahren noch über mehrere Jahre hinziehen werden, und anschließend auch Gerichtsverfahren zu begleiten sind, ist auch der sich daraus ergebende Personalbedarf zusätzlich zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich ein gesamter Personalbedarf von 1 AK der Wertigkeit A 12.

#### d. kw-Vermerk

Durch die Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetz sind Leerverkaufsgestaltungen, die zu ungerechtfertigten Steuererstattungsansprüchen führen mit Wirkung ab 1. Januar 2012 nicht mehr möglich. Demnach handelt es sich bei der der Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf Missbrauch durch Leerverkaufsgestaltungen um eine zeitlich befristete Aufgabe, deren Dauer aufgrund des Prüfungsumfangs jedoch noch nicht abschätzbar ist. Die Planstellen sind daher mit einem kw-Vermerk zu versehen, der auf den Wegfall der wahrgenommenen Aufgabe abstellt.

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2014 – Personalhaushalt

000029 Anlage 6

### **3. Deckung des Bedarfs durch zusätzliche Planstellen erforderlich – Alternativen?**

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert neben steuerfachlichen Kenntnissen umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen möglichst aus dem Bereich der Bankenprüfung sowie breit angelegtes Wissen über Wertpapiermärkte und derivative Finanzinstrumente. Aufgrund dieser spezifischen Fachkenntnisse bietet der Einsatz von befristetem Personal keine Alternative zur Ausbringung neuer Planstellen mit kw-Vermerk.

### **4. Alternativen zur Bedarfsdeckung durch neue Planstellen**

Die langjährigen, erheblichen (Plan-)Stelleneinsparungen haben bereits in allen Aufgabenbereichen des Hauses zu deutlich spürbaren Beschränkungen der personellen Ressourcen geführt. Die Möglichkeiten einer sinnhaften Umpriorisierung sind mittlerweile ausgeschöpft. Die Verwendung von Personal aus den Überhangbereichen kommt für diese Aufgabe aufgrund der erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse nicht in Betracht.

### **5. Kompensationsmöglichkeiten für neue Planstellen**

Eine Gegenfinanzierung des Mehrbedarfs durch Stelleneinsparungen in finanziell gleichwertigem Umfang ist unter Verweis auf die Ausführungen zu Tz. 4 ebenfalls nicht darstellbar.

